

Mandatsbedingungen

zwischen

Auftraggeber(in) – Mandant(in)

und

Frau Rechtsanwältin Marion Schnellbach, Bismarckallee 2, 79098 Freiburg

Auftragnehmerin - Rechtsanwältin

wird für die anwaltliche Tätigkeit in Sachen

wegen

sowie für künftige Aufträge die Geltung folgender allgemeinen Mandatsbedingungen vereinbart:

1. Mandatsverhältnis und Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht

Das Mandat wird nur der Auftragnehmerin persönlich erteilt, nicht der Bürogemeinschaft, in der die Auftragnehmerin tätig ist. Gegenüber den ebenfalls zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Mitgliedern der Bürogemeinschaft und ihren Mitarbeitern wird die Auftragnehmerin von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

2. Rechtsmittel

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Auftragnehmerin nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten oder einen mündlichen Auftrag schriftlich bestätigt hat. Soweit Bekanntgaben oder Zustellungen an den Auftraggeber selbst erfolgen, trägt dieser die Gewähr dafür, dass der Fristbeginn der Auftragnehmerin rechtzeitig und richtig mitgeteilt wird.

3. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen

Sämtliche aus der jeweiligen Angelegenheit, bzw. dem jeweiligen Verfahren erwachsenden Kostenerstattungsansprüche werden vom Auftraggeber mit der Vollmachtserteilung an die bevollmächtigte Auftragnehmerin abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner und dem Gericht mitzuteilen. Die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an.

4. Haftung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Haftung der Auftragnehmerin für ein Schadensereignis wird auf einen Höchstbetrag von € 500.000,00 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) beschränkt. Eine etwaige Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Auftragnehmerin hält eine Haftpflichtversicherung in entsprechender Höhe vor. Sollte der Auftraggeber eine Erhöhung der Haftungssumme im Einzelfall wünschen, so wird der Auftragnehmer eine entsprechende Zusatzaftpflichtversicherung nur auf schriftliche Anforderung und auf Kosten des Auftraggebers abschließen. Für Verluste von Akten und Unterlagen nach Brand oder Diebstahl wird nicht gehaftet. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Zahlungsansprüche ist Freiburg i. Br.

5. Verjährung, Aufbewahrungspflicht

Ansprüche gegen die Auftragnehmerin verjähren spätestens drei Jahre nach Beendigung des Auftrages. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrags. Die Verpflichtung erlischt schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Handakte in Empfang zu nehmen und er dieser Aufforderung nicht binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftliche erfolgt sind. Dies gilt auch für die Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht oder am nächsten kommt.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Parteien Freiburg im Breisgau.

Es ergeht nach § 33 BDSG der Hinweis, dass personenbezogene Daten meiner Mandanten sowie weitere für eine sachgemäße Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit notwendige Daten elektronisch zum Zwecke einer effizienten und modernen Mandatsbetreuung gespeichert werden.

Freiburg, den _____

Freiburg, den _____

(Auftraggeber - Mandant)

(Auftragnehmerin - Rechtsanwältin)